

Kfz.-Bremsleuchte  
Typ BR 480

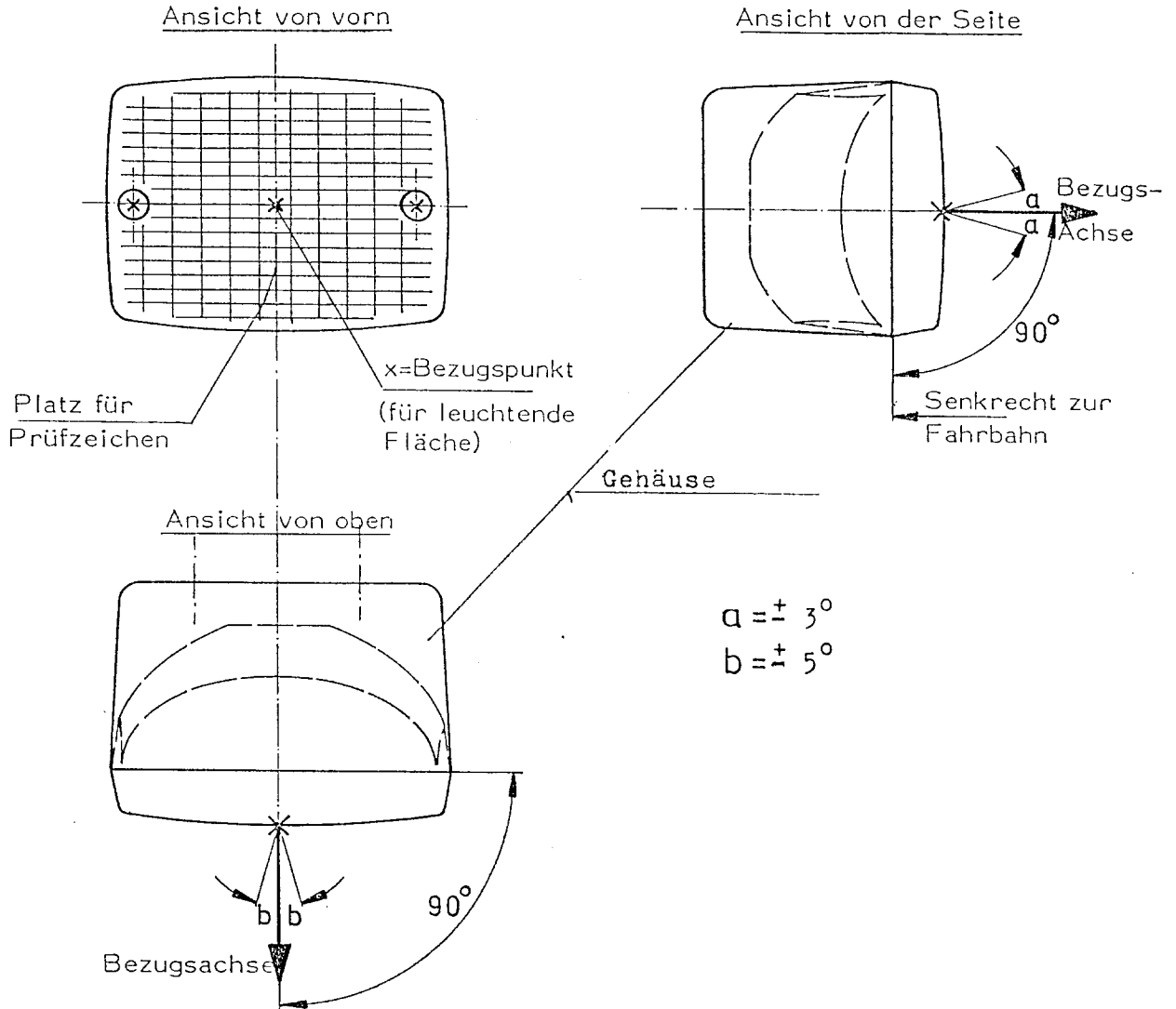
JOKON

gehört zu

ABG: 21415 R7

Glühlampe: R 19/10

Bei Lieferung ohne Gehäuse ist die Rückseite der Leuchte durch Karosserie oder Aufbauteile so zu schützen, daß kein Staub und Schmutz ins innere der Leuchte gelangen kann.



Anlage zum Entwerfen vom: - 1. Okt. 1980

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchte bei der Typprüfung nach § 20 der StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei Begutachtung nach § 19 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Johann und Koenen, G.m.b.H. & Co  
Anbauanweisung BR 480 JOKON

Kfz.-Bremsleuchte

Typ **BR 480**

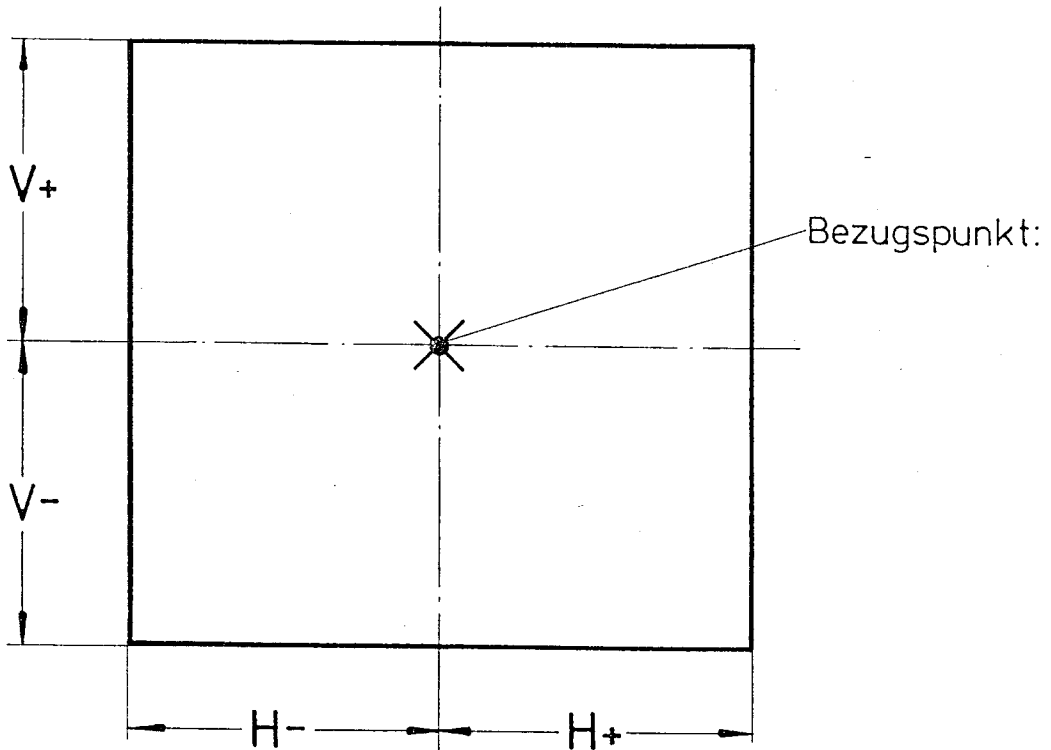


gehört zu

ABG: 21 415 R7

Anlage A

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (V) mm	untere Grenze (V) mm	äußere Grenze (H) mm	innere Grenze (H) mm
Bremslicht	24	24	28	28

Anlage zum Gutachten vom: 1. Okt. 1980

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*[Handwritten signature]*



Nachtrag I

ZUR

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 21415 R 7

für die Kraftfahrzeug-Bremsleuchten

Typ BR 480

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik

in 5300 Bonn-Beuel

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 21415 R 7 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

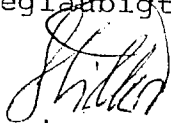
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Bremsleuchten, Typ BR 480, dürfen im Geltungsbereich der StVZO auch zusätzlich (§ 53 Abs. 2 Satz 5 StVZO) zu den nach § 53 Abs. 2 Satz 1 StVZO vorgeschriebenen Bremsleuchten verwendet werden. Bei dieser Verwendung entfällt die Forderung bezüglich der Abnahme des Anbaues.

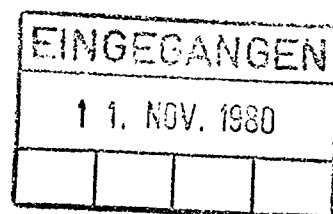
Der Anbau dieser Leuchten darf nur im Innenraum von Fahrzeugen vor der Heckscheibe nach einer mitzuliefernden Montageanleitung, nach der ein einwandfreier Anbau vorgenommen werden kann, erfolgen.

Flensburg, den 11. Februar 1981  
Im Auftrag  
Barkow

Beglaubigt:



Regierungsassistent



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 21415 R 7  
Gerät: Kraftfahrzeug-Bremsleuchten  
Typ: BR 480  
Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



21415 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Bremsleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BR 480, dürfen

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen sowie mit der Aufschrift "ROSPER-DESIGN" versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlusscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Bremsleuchten dürfen auch ohne Gehäuse feilgeboten werden.

Bei Geräten in dieser Ausführung muß die Rückseite so abgedreht sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "R19/10" für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung "R19/10" darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 23. Oktober 1980  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 01.10.1980
- 1 Skizze
- 1 Anlage A



Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge, Typ BR 480

1 Lichtstärkepegel

~~als Bestandteil~~

der Firma Johann & Koenen GmbH & Co., Rosenbach 32  
 5300 Bonn 3

Farbe des austretenden Lichtes: r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R 19/10

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7 vom 22. Mai 1967

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse  
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$$J_{0 \text{ min}} = 40 \text{ cd} = 100 \%$$

Muster	H		Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_{0 \text{ min}}$						Mindestwerte %	
	V		-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°		20°
I	10°				52		55			
	5°	18	105		125		117	25		
	0°		127	122	140	127	142			
	-5°	19	107		120		117	21		
	-10°			47		42				
II	10°			55		52				
	5°	20	105		125		122	30		
	0°		120	125	135	122	142			
	-5°	20	105		115		122	25		
	-10°			52		40				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 7 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Bei ineinandergebauten Brems-Schlußleuchten: In dem vorgeschriebenen Bereich ergibt sich aus den für die Brems- und Schlußleuchte angegebenen Werten für elf verschiedene Ausstrahlungsrichtungen ein kleinstes Lichtstärkeverhältnis zur Schlußleuchte von xx : 1 bei Muster I  
 und von xx : 1 bei Muster II (Sollwert mindestens 5 : 1)

Für die Richtigkeit

*F. Pollack*

Prüfstelle für lichttechnische  
 Einrichtungen an Fahrzeugen  
 Der Prüfstellenleiter

i. V. Dr. Pollack